

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Vertragspartners binden uns nicht; unser Schweigen gilt insoweit nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

### **2. Preise**

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Als in den Preisen inbegriffen und mitzuliefernde Zubehörteile gelten nur die in der Auftragsbestätigung oder Rechnung aufgeführten.

### **3. Urheberrechte**

Von uns angefertigte Zeichnungen oder Pläne sind urheberrechtlich geschützt und bleiben unser Eigentum. Maßangaben, Zeichnungen und dergleichen sind, auch wenn sie Bestandteil des Angebotes und der Auftragsbestätigung sind, nur als annähernd maßgebend, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### **4. Mietstände**

Der Mieter verpflichtet sich, den Messestand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, vor Überbeanspruchung zu schützen und für Wartung, Pflege und Unterhalt zu sorgen.

Änderungen, zusätzliche Einbauten und dergleichen darf der Mieter an den Messeständen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vornehmen.

Der Mietstand ist an dem vereinbarten Standort aufzustellen und darf ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht an einen anderen Standort verlegt werden. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter.

Wir haben das Recht, während der normalen Messezeit den Messestand zu besichtigen und dessen Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so gilt dies nur mit einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB.

Der Mieter hat auf seine Kosten den Messestand vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von etwaigen Zugriffen hat uns der Mieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes oder Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes des Messestandes - aus welchem Grund auch immer - trägt der Mieter. Derartige Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, den vereinbarten Mietzins nebst Kosten zu zahlen.

Für die Mietzeit ist der Messestand gegen alle Gefahren wie Diebstahl, Feuer, Sturm, Wasser und dergleichen zu versichern. Diesbezüglich wird eine gesonderte Standversicherung abgeschlossen.

Der Mieter ist ohne unsere Erlaubnis nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt unsere Zustimmung zur Untervermietung vor, so tritt der Mieter die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietzinsforderungen zur Sicherung unserer eigenen Forderung an uns ab.

Der Auf- bzw. Abbau von Miet- bzw. Leasingständen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Für die Einlagerung dieser Stände tragen wir das Risiko. Die eingelagerten Stände sind gegen alle üblichen Gefahren versichert.

### **5. Gewährleistung**

Der Mieter verpflichtet sich, einen Tag vor Messebeginn eine Abnahme mit dem Vermieter durchzuführen.

Offensichtliche Mängel sind bis zu diesem Tag anzuzeigen.

Nach Abnahme der Mietsache kann der Mieter keine Gewährleistungsrechte mehr geltend machen, die die Tauglichkeit der Mietsache zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder mindert.

### **6. Lieferung von Messeständen u. a.**

Die gelieferte Ware ist unverzüglich bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatz zunächst zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich erhoben werden.

Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Gewährleistungsansprüche sind beschränkt auf den einfachen Ersatz anerkannt schadhafter Teile.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Mängeln, die auf normalen Verschleiß, Beschädigungen durch andere als unsere Mitarbeiter oder auch mangelnder Aufsicht beruhen.

Alle gelieferten Waren bleiben als Vorbehaltsware unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch aus einem etwaigen Saldo, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen erbracht werden.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i. S. v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das anteilige Miteigentum an der neuen Sache zu. Die Vorbehaltsware darf nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange, wie der Käufer nicht in Verzug ist, veräußert werden.

### **7. Zahlung und Verrechnung**

Zahlungen sind an uns zur freien Verfügung am Fälligkeitstag auf Kosten unseres Vertragspartners ohne Abzug zu leisten.

Schecks und Wechsel werden von uns erfüllungshalber unter Vorbehalt des Eingangs des Gegenwertes angenommen, ohne dass dadurch die Fälligkeit unserer Rechnungen berührt wird. Die Hereingabe von Wechseln bedarf schriftlicher Vereinbarung. Kosten und Spesen sind von Ihnen zu tragen.

Bei Überschreiten des Zahlungsziels oder bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, es sei denn, ein niedrigerer Zinsschaden wird nachgewiesen.

Geraten Sie in Zahlungsverzug oder wird ein Wechsel bei Fälligkeit nicht eingelöst, sind wir berechtigt, den Messestand zurückzuholen und ggfs. Ihr Firmengelände zu betreten. Wir sind ferner berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung des Standes zu untersagen.

Sofern wir nach Vertragsabschluss Umstände erfahren, die einen Kredit nicht unbedenklich erscheinen lassen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Stellung von Sicherheiten zu verlangen.

### **8. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Mietgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Organe, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht oder wenn der Schaden die typische Folge der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht durch unsere Erfüllungsgehilfen ist.

Bei grob fahrlässig verursachten Schäden ist unsere Haftung auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

### **9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus laufender Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsparteien ist - soweit § 38 ZPO zulässig - unser Sitz.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht und die Handelsbräuche an unserem Sitz. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der neuesten Fassung.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.